

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

JULI/AUGUST 2021

- Editorial ■ Moderne wissenschaftliche Therapieansätze
- Offener Brief an die KZVB wegen neuer PAR-RiLi und neuer PAR-Leistungen ab 01.07.2021 ■ Leserbrief: „Moderne wissenschaftliche Therapieansätze: Neue PAR-Richtlinie tritt am 1. Juli inKraft“ ■ Delegierbare Leistungen bei PZR und PAR-Behandlung
- Der Delegationsrahmen bleibt ■ Neugestaltung der Parodontistherapie: Licht und Schatten ■ Antwort zum Offenen Brief an die KZVB wegen neuer PAR-RiLi und neuer PAR-Leistungen
- Berufsausbildung ZFA ■ Corona-Hygienepauschale erneut verlängert ■ AIT – Antiinfektöse Therapie als delegierbare Leistung ■ Aktuelle Vergütungsverträge mit den Krankenkassen
- Hinweise zum vertragszahnärztlichen Notfalldienst
- Rückzahlung von Fortbildungskosten ■ Validierung ist Pflicht



Hier eine Zusammenfassung wichtiger Artikel dieser Ausgabe Juli/August 2021:

INHALT

Editorial	2
BZBplus 06 2021 wg. PAR-RiLi	3
Offener Brief an die KZVB, 08. Juni 2021, wegen neuer PAR RiLi und Par-Leistungen	4
Leserbrief zu BZBplus 06 2021	6
BZB 06 2021 Delegierbare Leistungen bei PZR und PAR-Behandlungen	7
Der Delegationsrahmen bleibt	8
PM FZ, 15.06.2021, Stellungnahme zur Neugestaltung der GKV-PAR-Therapie	9
Antwort ZA Berger, 17.06.2021, auf Offenen Brief vom 08.06.2021 wg. PAR	9
Berufsausbildung ZFA	10
Corona-Hygienepauschale erneut verlängert bis 30.09.2021	10
AIT Antiinfektiöse Therapie als delegierbare Leistung	11
Bewertung der aktuellen Vergütungsverträge der KZVB Dr. Armin Walter	11
Hinweise zum vertragszahnärztlichen Notfalldienst	13
Rückzahlung von Fortbildungskosten – geht es auch anders	14
Info ZBV Direkt, 26.05.2021, Validierung ist Pflicht	15
Amtliche Mitteilungen	16
– Meldepflicht im ZBV Oberbayern	
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	17
– Seminarübersicht ZÄ + ZFA	
– Seminarübersicht Kurse Azubi	
– ZMP Terminübersicht 2021 + 2022	
– Anmeldeformular ZMP 2021/2022	
– Anmeldebogen Ausgabe Juli /August 2021	
– Nachgefragt Juni 2021 Quiz Lösung	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München	
Obmannsbereiche Juli/August 2021	24
Verschiedenes	25
– Geboren aus Feuer und Wasser	

„Neue“ PAR-Richtlinie gültig ab 01.07.2021

„Neue“ BEMA-PAR-Leistungen gültig ab 01.07.2021

Die beiden Themen „Neue“ PAR-Richtlinie gültig ab 01.07.2021 sowie „Neue“ BEMA-PAR-Leistungen gültig ab 01.07.2021 sind natürlich aktuell das Thema Nr.1 in den Zahnarztpraxen schlechthin.

Daher nachfolgend in dieser Ausgabe relevante Artikel / Statements zu diesen Themenbereichen:

„BZBplus 06 2021 wg. PAR-RiLi“

„Offener Brief an die KZVB 08. Juni 2021 wegen neuer PAR RiLi und Par-Leistungen“

„Leserbrief zu BZBplus 06 2021 wegen neuer PAR RiLi und Par-Leistungen“

„BZB 06 2021 „Delegierbare Leistungen bei PZR und PAR-Behandlungen“

„Der Delegationsrahmen bleibt“

„PM FZ 15.06.2021 Stellungnahme zur Neugestaltung der GKV-PAR-Therapie“

„Antwort ZA Berger 17.06.2021 auf Offenen Brief vom 08.06.2021 wg. PAR“

Es wird noch dauern, bis es allerorten Antrags- und Abrechnungsformulare für diese „wichtigen“ „neuen“ BEMA-PAR-Leistungen gibt?!?

Wir wollen hoffen, dass sich bei der „Neuen“ PAR-Richtlinie gültig ab 01.07.2021 sowie den „neuen“ BEMA-PAR-Leistungen, gültig ab 01.07.2021“, einiges zum Wohle der betroffenen Patienten und ZahnärztInnen wendet und auch alle Unklarheiten bald beseitigt werden können! Zur Klärung der vielfach vorhandenen Unklarheiten betreffend „Neuer“ PAR-Richtlinie und Abrechnung der „neuen“ BEMA-PAR-Leistungen wären sicher, so corona-bedingt möglich, tatsächliche Informationsveranstaltungen der KZVe in Präsenz besser geeignet als sog. Virtinare.

Neues Präsidium der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) seit Anfang Juni 2021

Das Anfang Juni 2021 neu gewählte Präsidium der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident Prof. Dr. Christoph Benz, München

1. Vizepräsident Konstantin von Laffert, Hamburg

2. Vizepräsidentin Dr. Romy Ermler, Potsdam

Der Vorstand des ZBV Oberbayern gratuliert allen Gewählten ganz herzlich und wünscht stets ein glückliches Händchen!

Wichtig auch die Hinweise zum vertragszahnärztlichen Notdienst!

Der Artikel „Info ZBV Direkt 26.05.2021 – Validierung ist Pflicht“ weist auf zusätzliche bürokratische Pflichtaufgaben für die Zahnarztpraxis hin!

Auch zum Thema „Rückzahlung von Fortbildungskosten“ finden Sie in dieser Ausgabe einen weiteren Artikel bzw. eine weitere Anregung.

Sehr gute Antwort von KZVB und BLZK auf dem „offenen Brief“ vom 08.06.2021:

Bis zum Redaktionsschluss am 28.06.2021 für diese Ausgabe des „Bezirksverband“ erhielten wir am 17.06.2021 eine sehr sachliche und gute Antwort von ZA Berger auf den Offenen Brief an die KZVB 08. Juni 2021 wegen neuer PAR RiLi und PAR-Leistungen!



Dr. Peter Klotz

Bisher (bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe am 28.06. 2021) bekam ich leider keine offizielle Mitteilung, ob der Leserbrief zu BZBplus 06 2021 wegen neuer PAR RiLi und Par-Leistungen im BZBplus oder im BZB abgedruckt wird! Sie finden einen Abdruck dieses Leser-

briefs in dieser Ausgabe des „Bezirksverbands“.

Eine schöne und erholsame Sommerzeit trotz aller teilweise unguter News wünsche ich Ihnen im Namen des ZBV Oberbayern.

Wir werden Sie auch weiterhin über die aktuellen Belange der Zahnarztpraxen zeitnah informieren!

Dr. Peter Klotz
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Moderne wissenschaftliche Therapieansätze

Neue PAR-Richtlinie tritt am 1. Juli in Kraft

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und GKV-Spitzenverband haben sich auf die Bewertung der neuen Leistungen bei der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-RL) geeinigt. Neben der Bewertung wurden auch Leistungsbeschreibungen und Abrechnungsbestimmungen festgelegt. Die neuen Leistungen sollen den Patienten ab dem 1. Juli 2021 zur Verfügung stehen.

Die KZVB informiert die bayerischen Vertragszahnärztekontinuierlich und umfassend über die PAR-RL. So fanden bereits kurz nach Bekanntgabe der Bewertung die ersten Virtinare statt, die innerhalb kürzester Zeit ausgebucht waren. Weitere Termine sind in Planung und werden auf kzvb.de veröffentlicht. Auch die digitale Abrechnungsmappe der KZVB wird fortlaufend aktualisiert. Dort finden die bayerischen Vertragszahnärzte unter anderem einen Link zur PAR-RL.

Wesentliche Neuerungen sind die unterstützende Parodontitis Therapie (UPT), das parodontologische Aufklärungs- und Therapiesgespräch, eine patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung sowie eine Befundevaluation nach dem geschlossenen bzw. offenen Vorgehen. Die PAR-RL erfordert eine umfangreiche Dokumentation für die Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit der Parodontitis. Ferner sind die allgemeine Anamnese so wie die Schwere der Erkrankung anhand des röntgenologisch erkennbaren Knochenabbaus zu dokumentieren. Hierbei spielen die Stadien-Einteilung (Staging) und die Grad-Einstufung (Grading) eine wesentliche Rolle.

Erklärtes Ziel des neuen Therapiekon-

„Für eine rechtssichere Abrechnung ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle vorgeschriebenen Anträge korrekt gestellt werden. Auch der Behandlungserfolg ist entsprechend zu dokumentieren. Dabei werden wir die Zahnärzte bestmöglich unterstützen.“

Dr. Manfred Kinner
Vorstand der KZVB

zepts ist es, die Mundhygienefähigkeit und Gesundheitskompetenz der Patienten zu erhöhen. Mit der UPT können Versicherte künftig zudem zwei Jahre nach Abschluss der aktiven Behandlungsphase eine strukturierte Nachsorge in Anspruch nehmen, um den Behandlungserfolg zu sichern.

Auf Praxen kommt viel Bürokratie zu

Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstands der KZBV: „Mit der aktuellen Richtlinie des G-BA zur systematischen Behandlung der Parodontitis ist der Durchbruch zu modernen wissenschaftlichen Therapieansätzen gelungen.“ Er weist darauf hin, dass die neuen Leistungen grundsätzlich nicht delegierbar sind.

Dr. Manfred Kinner, der innerhalb des Vorstands der KZVB für den Bereich Abrechnung zuständig ist, blickt den neuen Abrechnungspositionen mit Spannung und Interesse entgegen, sieht aber viel Bürokratie auf die Praxen zukommen: „Für eine rechtssichere Abrechnung ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle vorgeschriebenen Anträge korrekt gestellt werden. Auch der Behandlungs-

erfolg ist entsprechend zu dokumentieren. Dabei werden wir die Zahnärzte bestmöglich unterstützen.“

Besonders vulnerable Patientengruppen erhalten künftige einen gleichberechtigten und barrierearmen Zugang zur Parodontitistherapie im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung. Sie haben ab Juli Anspruch auf eine modifizierte und speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Parodontitis-Behandlung ohne Antrags und Genehmigungsverfahren. Diese niedrigschwellige Option richtet sich vor allem an ältere, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit einer Beeinträchtigung, bei denen die systematische Behandlung gemäß PAR-Richtlinie nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Der Zugang zu den neuen PAR-Leistungen ist dabei unbürokratisch niedrigschwellig im Rahmen einer Anzeigepflicht bei den Kassen ausgestaltet. Der Bedarf für die neuen Leistungen ist zweifellos vorhanden. Nach aktuellen Berechnungen sind in Deutschland fast 12 Millionen Erwachsene von einer schweren parodontalen Erkrankung betroffen.

Redaktion KZVB
BZBplus 06 2021

Offener Brief an die KZVB 08. Juni 2021 wegen neuer PAR-RiLi und neuer PAR-Leistungen ab 01. 07.2021

Sehr geehrter Herr Mayer,
sehr geehrte Damen und Herren der
KZVB,

am 01.07.2021 tritt die neue PAR-Richtlinie (beschlossen vom Gemeinsamen Bundesausschuss G-BA am 17.12.2020) in Kraft.

Ebenso gelten ab 01.07.2021 im BEMA neue PAR-Leistungen, beschlossen vom Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen am 30.04.2021.

Die ab 01.07.2021 geltenden BEMA-PAR-Leistungen lauten wie folgt:

04 Erhebung Parodontaler Screening-Index 12 Punkte

4 Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus 44 Punkte

ATG Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch 28 Punkte

MHU Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung 45 Punkte

AIT Antiinfektiöse Therapie

a) je behandeltem einwurzeligen Zahn 14 Punkte

b) je behandeltem mehrwurzeligem Zahn 26 Punkte

BEV Befundevaluation

a) nach AIT 32 Punkte

b) nach CPT 32 Punkte

CPT Chirurgische Therapie

a) je behandeltem einwurzeligen Zahn 22 Punkte

b) je behandeltem mehrwurzeligem Zahn 34 Punkte

UPT Unterstützende Parodontitis-Therapie

a) Mundhygienekontrolle 18 Punkte

b) Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich) 24 Punkte

c) Supragingivale und gingivale Reinigung aller Zähne von anhaftenden Biofilmen und Belägen, je Zahn 3 Punkte

d) Messung von Sondierungsbluten und

Sondierungstiefen, abrechenbar bei Versicherten mit festgestelltem Grad B der Parodontalerkrankung gemäß § 4 PAR-RL im Rahmen der zweiten und vierten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL, bei Versicherten mit festgestelltem Grad C im Rahmen der zweiten, dritten, fünften und sechsten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL 15 Punkte

e) Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je einwurzeligem Zahn 5 Punkte

f) Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je mehrwurzeligem Zahn 12 Punkte

g) Untersuchung des Parodontalzustands, die hierzu notwendige Dokumentation des klinischen Befunds umfasst die Sondierungstiefen und die Sondierungsblutung, die Zahnlockerung, den Furkationsbefall, den röntgenologischen Knochenabbau sowie die Angabe des Knochenabbaus in Relation zum Patientenalter (%/Alter). Die erhobenen Befunddaten werden mit den Befunddaten der Untersuchung nach Nr. BEV oder nach Nr. UPT d verglichen. Dem Versicherten werden die Ergebnisse erläutert und es wird mit ihm das weitere Vorgehen besprochen. Die Leistung nach Nr. UPT g ist ab dem Beginn des zweiten Jahres der UPT einmal im Kalenderjahr abrechenbar. 32 Punkte

108 Einschleifen des natürlichen Gebisses zum Kauebenausgleich und zur Entlastung, je Sitzung 6 Punkte

111 Nachbehandlung im Rahmen der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen, je Sitzung 10 Punkte

Schon jetzt gibt es aus der Kollegenschaft eine Vielzahl von Fragen zur „neuen“

PAR- Richtlinie und den „neuen“ PAR-Leistungen:

Delegierbarkeit der „neuen PAR-Leistungen:

§1 Abs. 5 des Zahnheilkundegesetzes (ZHG) lautet wie folgt:

Approbierte Zahnärzte können insbesondere folgende Tätigkeiten an dafür qualifiziertes Prophylaxe-Personal mit abgeschlossener Ausbildung wie zahnmedizinische Fachhelferin, weitergebildete Zahnarzhelferin, Prophylaxehelferin oder Dental-Hygienikerin delegieren: Herstellung von Röntgenaufnahmen, Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen, Füllungspolituren, Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse, Herstellung provisorischer Kronen und Brücken, Herstellung von Situationsabdrücken, Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut, Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien, Hinweise zu zahngesunder Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen, Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene, Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene, Remotivation, Einfärben der Zähne, Erstellen von Plaque-Indizes, Erstellung von Blutungs-Indizes, Kariesrisikobestimmung, lokale Fluoridierung z. B. mit Lack oder Gel, Versiegelung von kariesfreien Fissuren.

Im BZBplus Ausgabe Juni 2021 findet sich aber auf Seite 6 Folgendes:

Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstands der KZBV: „Mit der aktuellen Richtlinie des G-BA zur systematischen Behandlung der Parodontitis ist der Durchbruch zu modernen wissenschaftlichen Therapieansätzen gelungen.“ Er weist darauf hin, dass die neuen Leistungen grundsätzlich nicht delegierbar sind.

„Für eine rechtssichere Abrechnung ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle vorgeschriebenen Anträge korrekt gestellt werden. Auch der Behandlungs-

erfolg ist entsprechend zu dokumentieren. Dabei werden wir die Zahnärzte bestmöglich unterstützen.“

Dr. Manfred Kinner, Vorstand der KZVB

Beim ersten KZVB-Virtinar zur neuen PAR-Richtlinie und den „neuen“ PAR-Leistungen sprach auch Dr. Kinner davon, dass wohl keine Delegierbarkeit der neuen PAR-Leistungen mehr möglich sei.

Die Datei auf der Website der KZVB zu dem genannten Virtinar mit den entsprechenden Inhalten wurde dort wenige Tage nach dem völlig missratenen Virtinar zur neuen PAR-Richtlinie und den „neuen“ PAR-Leistungen wieder gelöscht – warum wohl?

Fragen an die KZVB:

Können die „neuen“ PAR-Leistungen an entsprechend ausgebildetes zahnärztliches Personal delegiert werden?

Hierfür ist sicherlich der §1 Abs.5 des Zahnheilkundegesetzes (ZHG) relevant!

Welche der „neuen“ PAR-Leistungen können an entsprechend ausgebildetes zahnärztliches

Personal explizit delegiert werden?

Welche der „neuen“ PAR-Leistungen können nicht an entsprechend ausgebildetes zahnärztliches Personal delegiert werden?

Sollten Leistungen, die aktuell an entsprechend ausgebildetes zahnärztliches Personal nach §1 Abs. 5 ZHG delegierbar sind, explizit ab 01.07.2021 nicht mehr delegierbar sein, dann wäre das ein „Schlag ins Gesicht“ für alle tüchtigen und weiterbildungswilligen ZFA's. Weiterbildungen zur ZMP und DH würden bald schlicht verschwinden!

Wir erwarten hier bis 20. Juni 2021 eine klare Auskunft der KZVB!

Professionelle Zahnreinigung und „Neue PAR-Richtlinie“ ab 01.07.2021:

Frage an die KZVB:

Ist, abgegrenzt von den „neuen“ PAR-Leistungen, weiterhin ein Professionelle Zahnreinigung nach GOZ 1040, natürlich nach entsprechender Vereinbarung nach §8 Abs.7 BMV-Z, jederzeit möglich?

Wir erwarten auch hier bis Mitte Juni 2021 eine klare Auskunft der KZVB!

Müssen im Rahmen der „neuen“ PAR-Leistungen ab 01.07.2021 alle dort genannten Leistungen in der jeweiligen Systematischen PAR-Behandlung durchgeführt werden oder drohen ansonsten Berichtigungen durch die Krankenkassen / die KZVB?

Wir erwarten auch hier bis Mitte Juni 2021 eine klare Auskunft der KZVB!

Gilt für die „neuen“ PAR-Leistungen ab 01.07.2021 generell und im Einzelnen das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 Abs. 1 SGB V?

Wir erwarten auch hier bis Mitte Juni 2021 eine klare Auskunft der KZVB!

Sind die „neuen“ PAR-Leistungen ab 01.07.2021 bei der Budgetierung und beim HVM berücksichtigt worden?

Wir erwarten auch hier bis Mitte Juni 2021 eine klare Auskunft der KZVB

Ferner:

In den Abrechnungsbestimmungen zu den Leistungen

- ATG Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch
- MHU Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung

- BEV Befundevaluation
- UPT b Unterstützende Parodontitistherapie:
 - b) Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich)

wird jeweils ausgeführt:

„Neben der Leistung nach Nr. ... kann eine Leistung nach Nr. Ä1 in derselben Sitzung nicht abgerechnet werden.“

Es ist in solchen Konstellationen üblich (z.B. bei KFO-Behandlung), dass die Abrechnung einer Leistung nach Nr. Ä 1 dennoch zulässig ist, wenn eine Beratung des Patienten erfolgt, die in keinem Zusammenhang mit der jeweiligen abschließenden Leistung steht, also aus anderen Gründen erfolgt und wenn keine andere Abrechnungsbestimmung der Abrechnung der Bema-Nr. Ä1 entgegensteht.

Sieht die KZVB dies ebenso?

Wir erwarten auch hier bis Mitte Juni 2021 eine klare Auskunft der KZVB!

Wir verbleiben mit allerbesten Grüßen,

Dr. Rolf Hellmuth, Eching
 Dr. Frank Vogel, Rosenheim
 Dr. Eberhard Siegle, Neumarkt-St. Veit
 Dr. Christopher Höglmüller, Dachau
 Dr. Peter Klotz, Germering
 Dr. Frank Wohl, Grafenwöhr
 Dr. Stefan Gassenmeier, Schwarzenbruck



Leserbrief zum Artikel

„Moderne wissenschaftliche Therapieansätze: Neue PAR-Richtlinie tritt am 1. Juli in Kraft“

in BZBplus, Ausgabe 6/2021, S. 6

In dem Artikel „Moderne wissenschaftliche Therapieansätze: Neue PAR-Richtlinie tritt am 1. Juli in Kraft“ in BZBplus, Ausgabe 6/2021, S. 6, wird der Vorstandsvorsitzende der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Dr. Wolfgang Eßer, mit folgender Aussage wiedergegeben:

„Er weist darauf hin, dass die neuen Leistungen grundsätzlich nicht delegierbar sind.“

Diese Aussage Dr. Eßers ist dezidiert falsch. Die Delegierbarkeit zahnärztlicher Leistungen bzw. Tätigkeiten ist in § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) und im Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer für Zahnmedizinische Fachangestellte vom 16. September 2009 klar und eindeutig geregelt.

Genannt werden insbesondere und nicht abschließend folgende Tätigkeiten:

- Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen
- Füllungspolituren
- Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien
- Hinweise zu zahngesunder Ernährung
- Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene
- Motivation und Instruktion, Ursachen von Parodontopathien erklären
- Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene
- Remotivation
- Einfärben der Zähne
- Erstellen von Plaque-Indizes
- Erstellung von Blutungs-Indizes
- Teiltätigkeit bei der Wundversorgung: Verbände

Die Grundsätze und der zulässige Einsatzrahmen bei der Delegation bzw. Teildelegation zahnärztlicher Tätigkeiten entziehen sich somit der frei flottierenden Interpretation auch eines KZBV-Vorsitzenden.

An der Delegierbarkeit zahlreicher Tätigkeiten bei der Parodontitis-Therapie hat sich nichts geändert. Die Einhaltung der Delegationsgrundsätze wie Anweisung durch den Zahnarzt im Einzelfall, Aufsicht und Verfügungsbereitschaft sowie Endkontrolle ist hierbei selbstverständliche Voraussetzung.

Es wäre insbesondere für das Zahnmedizinische Fachpersonal frustrierend, wenn trotz umfangreicher Fort- und Weiterbildung das Tätigkeitsfeld erheblich eingeschränkt wäre. Die Gewinnung und Ausbildung qualifizierten Personals würde dadurch für uns Zahnärzte noch schwieriger.

Die Modernisierung der GKV-Parodontitis-Behandlung ist sicherlich zu begrüßen.

Es darf aber dabei keineswegs der falsche Eindruck erweckt werden, die neuen PAR-Leistungen bildeten das medizinische Optimum ab oder zusätzliche Leistungen wie z. B. Professionelle Zahnreinigung (PZR) oder mikrobiologische Keimbestimmung seien zur Erreichung eines guten und stabilen Therapieergebnisses ab jetzt überflüssig.

Die KZVB ist in der Verantwortung für die bayerischen Kolleginnen und Kollegen, diese Sachverhalte offensiv sowohl intern wie extern zu kommunizieren.

Dr. Frank Wohl, Grafenwöhr
Vorstandsmitglied des ZBV Oberpfalz
GOZ-Referent des ZBV Oberpfalz

Dr. Peter Klotz, Germering
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern
Referent für Gebührenrecht
des ZBV Oberbayern

ZA Roman Bernreiter, MSc, MSc, Zwiesel
Zahnärztlicher Obmann Regen-Zwiesel

Dr. Cosima Rücker, Amberg
1. Vorsitzende ZBV Oberpfalz

Dr. Stefan Gassenmeier, Schwarzenbruck
Vizepräsident der Freien Zahnärzteschaft (FZ) Referent für Praxisführung der FZ

Dr. Markus Schneider, Kümmerbruck
Vorsitzender des Vereins zur Förderung
der Zahngesundheit Amberg-Sulzbach

ZA Martin Kelbel, Altdorf
2. Vorsitzender ZBV Mittelfranken

Dr. Christopher Höglmüller, Dachau
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Dr. Wolfgang Heidenreich,
Georgensgmünd
ehem. Vorstandsmitglied der KZVB und
Beauftragter der KZVB für Nordbayern

ZA Peter Eichinger, Passau
ehem. Vorstandsmitglied der KZVB
ehem. stellv. Bundesvorsitzender des
FVDZ

Dr. Brunhilde Drew, Schöngeising
Vorstandsmitglied des ZBV Oberbayern

Dr. Barbara Mattner, Augsburg
Delegierte zur Vertreterversammlung der
KZVB

Dr. Niko Güttler, Freising
Vorstandsmitglied des ZBV Oberbayern

ZA Thomas Thyroff, Würzburg
ehem. Vorstandsmitglied der BLZK
ehem. Landesvorsitzender des
FVDZ Bayern

Dr. Eberhard Siegle, LL.M.,
Neumarkt-St. Veit
Vorstandsmitglied des ZBV Oberbayern

Dr. Siegle & Partner –
Rechtsanwälte/Zahnärzte

Dr. Andreas Moser, Starnberg
Vorstandsmitglied des ZBV Oberbayern

Dr. Alexander Hartmann, Passau
Co-Referent GOZ-Referat
ZBV Niederbayern

Dr. Alois Stiegelmayr, Augsburg
ehem. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
ABZ eG
ehem. KZVB-Bezirksstellenvors. Schwaben

Delegierbare Leistungen bei PZR und PAR-Behandlung

Die Bayerische Landeszahnärztekammer zu Grundsätzen und juristischen Grenzen

Zahnärztliche Leistungen heißen so, weil sie nicht von Berufsfremden erbracht und abgerechnet werden dürfen, sondern nur von Zahnärzten. Der Zahnarzt kann nicht jede Aufgabe in seiner Praxis selbst erledigen und hat deshalb die Möglichkeit, Tätigkeiten an dafür qualifizierte Mitarbeiter/-innen mit abgeschlossener Ausbildung wie Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), Zahnmedizinische Prophylaxe-Assistent/-innen (ZMP) oder Dental-Hygieniker/-innen (DH) zu delegieren. Dieser Artikel informiert über Grundsätze und juristische Grenzen im Hinblick auf PZR und PAR.

Die zahnärztliche Berufsausübung hat sich in den vergangenen 30 Jahren gewandelt, die „Helferin“ von damals hat sich differenziert, strukturiert fortgebildet und steht heute international an der Spitze. Während dieser Zeit hat sich die Prophylaxe in allen Praxen etabliert und ist für die Patienten unverzichtbar. Die neue PAR-Richtlinie trägt dem in der GKV Rechnung. Die etablierte Professionelle Zahnreinigung (PZR) ist ein wissenschaftlich anerkanntes, hochwirksames Instrument zum Erhalt der Zahngesundheit – eine klassische Prophylaxeleistung! Die regelmäßige PZR soll Parodontitis verhindern. Die neue Unterstützende Parodontaltherapie (UPT) ist dagegen ein Instrument zur Sicherung des Langzeiterfolges der Maßnahmen, die bereits bei einem an Parodontitis Erkrankten durchgeführt wurden, – eine klassische Therapiemaßnahme!

Sowohl bei PZR als auch bei PAR sind unter Beachtung der berufsrechtlichen Bestimmungen Teile von Leistungsinhalten an qualifiziertes Fachpersonal delegierbar. Die vollständige Leistungserbringung und damit die Berechnungsfähigkeit einer Gebührennummer der GOZ oder des Bema setzt jedoch ein persönliches Tätigwerden des Zahnarztes voraus. Der Umfang dieser zahnärztlichen Tätigkeit an der Leistung richtet sich nach der klinischen Situation.

Vereinzelte Befürchtungen geäu-

bert, dass bei Parodontalbehandlungen, die nach dem 1. Juli 2021 nach der neuen PAR-Richtlinie durchgeführt werden, keine (Teil-)Leistungen mehr delegierbar sind. Eines vorab: Dem ist nicht so! Auch unter den Bedingungen der neuen PAR-Richtlinie wird es delegierbare Leistungen geben! Vereinfacht kann man formulieren: „Was vorher (unter den Bedingungen der bisherigen Richtlinie) delegierbar war, wird auch künftig (unter den Bedingungen der neuen Richtlinie) delegierbar sein!“

Was darf delegiert werden?

Im Zahnheilkundengesetz § 1 Abs. 5 werden die Leistungen, die approbierte Zahnärzte in den Bereichen Prophylaxe und Parodontal-Behandlung insbesondere delegieren können, genau aufgelistet:

- Herstellung von Röntgenaufnahmen
- Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen
- Füllungspolituren
- Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse
- Herstellung provisorischer Kronen und Brücken
- Herstellung von Situationsabdrücken
- Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut
- Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien
- Hinweise zu zahngesunder Ernährung
- Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen
- Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene
- Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene
- Remotivation
- Einfärben der Zähne
- Erstellen von Plaque-Indizes
- Erstellung von Blutungs-Indizes
- Kariesrisikobestimmung
- Lokale Fluoridierung zum Beispiel mit Lack oder Gel
- Versiegelung von kariesfreien Fissuren

In keinem Fall delegierbar sind zum Beispiel die Diagnosestellung, die Aufklärung über Prophylaxe-/Therapieoptionen und die Kontrolle des Ergebnisses. Das sind ureigene zahnärztliche Aufgaben, auch bei nichtinvasiven Eingriffen!

Es empfiehlt sich, den Patienten vor der Behandlung genau darüber aufzuklären, welche der Maßnahmen delegiert werden.

Worauf muss bei Delegation geachtet werden?

- Die Mitarbeiterin ist zur Erbringung der Leistung qualifiziert.
- Der Zahnarzt überzeugt sich persönlich von der Qualifikation der Mitarbeiterin.
- Der Zahnarzt ordnet die konkrete Leistung an (Anordnung).
- Der Zahnarzt erteilt die fachliche Weisung (Weisung).
- Der Zahnarzt überwacht und kontrolliert die Ausführung (Aufsicht).
- Dem Patienten ist bewusst, dass es sich um eine delegierte Leistung handelt.
- Der Zahnarzt ist für die delegierte Leistung in gleicher Weise persönlich verantwortlich und haftet für diese in gleicher Weise wie für eine persönlich erbrachte Leistung (Verantwortung).

Der Zahnarzt hat demnach den Einsatzrahmen für jede seiner Mitarbeiterinnen individuell festzulegen und dies möglichst schriftlich zu dokumentieren, wie auch Anordnungen für den konkreten Behandlungsfall zu treffen. Während des Einsatzes muss der Zahnarzt jederzeit für Rückfragen, Korrekturen oder bei Komplikationen zur Verfügung stehen. Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht muss er überwachen, dass seine Mitarbeiterinnen seine Anordnungen und Weisungen beachten, den festgelegten Rahmen nicht überschreiten und die Tätigkeit insgesamt ordnungsgemäß durchführen. Bei Beendigung des Einsatzes kontrolliert der Zahnarzt im konkreten Einzelfall die Ordnungsmäßigkeit der Leistung und trifft alle weiteren Anordnungen. Inse-

samt begleitet damit der Zahnarzt vom Anfang der Anordnung bis zum Ende des Einsatzes das Tätigwerden seiner Mitarbeiterinnen. Die Einhaltung dieser Delegationsgrundsätze stellt zugleich eine Maßnahme wirksamer Qualitätssicherung in der zahnärztlichen Praxis dar.

GOZ 4070 und 4075 bzw. Antinfektiöse Therapie (AIT)

Die Leistungsbeschreibung der GOZ-Positionen 4070 und 4075 lautet: „parodontal-chirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung), geschlossenes Vorgehen“. Deshalb muss differenziert werden, ob es sich im konkreten Fall um eine chirurgische Maßnahme (z. B. Wurzelglättung) handelt (kann nicht delegiert werden) oder um das Entfernen von klinisch erreichbaren subgingivalen Konkrementen (kann, weil im Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer erfasst, delegiert werden). Die Beseitigung tiefliegender Konkremente kann nicht delegiert werden (Urteil des Sozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. September 2004, Az. L 5 KA 3947/03).

Die Antinfektiöse Therapie (AIT) dient der Beseitigung entzündlicher Prozesse. Blutung, beziehungsweise Suppuration auf Sondierung sollen weitgehend eliminiert werden. Dabei werden im Rahmen eines geschlossenen Vorgehens bei Zahn-

fleischtaschen mit einer Sondierungstiefe von vier Millimetern und mehr alle supragingivalen und klinisch erreichbaren subgingivalen weichen und harten Beläge (Biofilm und Konkremente) entfernt.

Sind nach der nichtinvasiven Entfernung aller supragingivalen und klinisch erreichbaren subgingivalen weichen und harten Beläge durch eine qualifizierte Mitarbeiterin bei der Kontrolle durch den Zahnarzt keine weiteren Maßnahmen notwendig, so ist die Leistung erbracht. Stellt der Zahnarzt jedoch fest, dass tiefer gelegene Konkremente entfernt werden müssen oder eine Wurzelglättung erforderlich ist, muss er diese Teile der Leistungen selbst erbringen.

Faktor bei delegierten Leistungen

Die Berechnung von Gebühren ist klar in der GOZ unter § 4 Abs. 2 geregelt: „Der Zahnarzt kann Gebühren nur für selbstständige zahnärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen).“ Somit sind auch delegierte Maßnahmen zahnärztliche Leistungen und können bemessen nach Zeitaufwand, Schwierigkeit und Umstände innerhalb des Gebührenrahmens (1- bis 3,5-fach) berechnet werden.

Haftung

Für Leistungen, die der Zahnarzt an seine Mitarbeiter delegiert, haftet er, als hätte er sie selbst erbracht. Ohne Anweisung des Zahnarztes dürfen zahnärztliche Leistungen nicht erbracht werden. Das Landgericht Stuttgart (09.08.2008 – 16 Os 49/08) verurteilte eine Firma, in der eine selbstständige Zahnkosmetikerin (ausgebildete ZFA) Zahnreinigungen durchführte. Das Gericht begründete den Beschluss damit, dass die Zahnreinigung mittels Pulverstrahlgerät Teil der Zahnheilkunde ist und von einem Zahnarzt überwacht werden muss. Diese Voraussetzung war in diesem Fall nicht gegeben.

Fazit

Werden delegierbare Maßnahmen von einer dafür qualifizierten Mitarbeiterin erbracht, muss der Zahnarzt während dieser Behandlung jederzeit für Rückfragen zur Verfügung stehen. Er muss seiner Aufsichtspflicht nachkommen und überprüfen, dass der Delegationsrahmen nicht überschritten und die Tätigkeit ordnungsgemäß durchgeführt wird. Ist die Behandlung beendet, kontrolliert der Zahnarzt das Ergebnis. Eine genaue Dokumentation der Behandlung ist zwingend notwendig.

Christian Berger
Präsident der BLZK

Der Delegationsrahmen bleibt

**Aus am 11/2021
vom 01.06.2021:**

Hinsichtlich der Delegation der PAR-Leistungen verwiesen Eßer und Hendges darauf, dass es sich um zahnärztliche BEMA-Leistungen handle. Für die eventuell erforderliche Delegation an qualifiziertes Personal gelte der Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer mit seinen entsprechenden Regelungen.

Verzögerungen wird es bei den Abrechnungen der neuen Leistungen über die Praxisverwaltungssysteme (PVS) geben. Das haben die PVS-Hersteller aber nicht zu verantworten, betonte Eßer. Es handle sich vielmehr um komplexe Vorgänge, die entsprechend programmiert werden müssten. „Wir haben in den Verhandlungen immer darauf hingewiesen, dass die

PVS-Programmierer drei Monate brauchen werden“, so Hendges. Man arbeite daher sehr intensiv mit den PVS-Herstellern zusammen und sei zuversichtlich, eine Einstieglösung zu finden. „Wenn alle Stricke reißen, werden wir Papierformulare zur Verfügung stellen“, versprach Eßer.

Neugestaltung der Parodontitistherapie: Licht und Schatten

Grafenwöhr. Die Freie Zahnärzteschaft (FZ) sieht Licht und Schatten bei der Neugestaltung der Parodontitistherapie (PAR-Therapie) im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Dr. Dr. Frank Wohl, Referent für Gebührenordnung und Honorarwesen, bei der Vorstellung seiner umfangreichen Stellungnahme zur Neuregelung: „Die Modernisierung der GKV-PAR-Behandlung ist grundsätzlich erfreulich. Die BEMA-Leistungen, vor allem in Verbindung mit weiteren restriktiven Mechanismen der vertragszahnärztlichen Honorierung (z.B. Budgetierung, Wirtschaftlichkeitsprüfungen etc.), bilden aber keinesfalls das medizinische Optimum ab.“ Medizinisch sinnvolle Zusatzleistungen, wie zum Beispiel die professionelle Zahnreinigung, so der Zahnarzt und Buchautor, werden weiter zur Erzielung guter Behandlungsergebnisse notwendig sein.

Diese Sachverhalte müssen von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen auch deutlich intern und extern kommuniziert werden. Es darf in der Öffentlichkeit nicht der falsche Eindruck erweckt werden, zusätzliche Privatleistungen wären überflüssig und sinnlos, so seine Forderung. Angesichts der weiterhin abgesenkten Honorare für die „Kernpositionen“ der PAR-Behandlung AIT a und AIT b von „angemessener Honorierung“ und „deutlicher Aufwertung“ (wie es die KZBV tut) zu sprechen, sei sachlich verfehlt, so der Gebührenrechtsexperte weiter.

Wohl verlangt auch die Herausnahme der Parodontitis-Behandlung aus der Budgetierung: „Die Durchführung der systematischen PAR-Therapie und eine Verlängerung der UPT-Maßnahmen von zwei auf zweieinhalb Jahre bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse. Rückforderungen vom Zahnarzt ordnungsgemäß erbrachter Leistungen aufgrund von Budgetüberschreitungen

trotz vorheriger Genehmigung durch die Krankenkasse entwerten die Genehmigung und wälzen das parodontale Morbiditätsrisiko auf die Zahnärzte ab. Neue BEMA-Leistungen müssen grundsätzlich budgetfrei sein. Ansonsten sollten keine neuen Leistungen verhandelt werden.“

Deutliche Kritik übt er an Statements einzelner Standespolitiker, die die Delegierbarkeit von Leistungsbestandteilen negiert haben: „Die Delegierbarkeit zahnärztlicher Tätigkeiten bzw. Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Parodontitis-Behandlung gemäß Zahnheilkundegesetz sowie dem Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer für Zahnmedizinische Fachangestellte muss weiterhin gewährleistet sein.“

Die gesamte Stellungnahme finden Sie unter www.freie-zahnaerzteschaft.de.

**Pressemitteilung
fz Freie Zahnärzteschaft
vom 15. Juni 2021**

Antwort zum Offenen Brief an die KZVB 08. Juni 2021 wegen neuer PAR-RiLi und neuer PAR-Leistungen ab 01. 07.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Klotz,
sehr geehrte Kollegen,

gern beantworte ich Ihre Fragen an die KZVB und gebe auch Antwort für die BLZK, denn viele Fragen betreffen den Delegationsrahmen der BZÄK bzw. das Zahnheilkundegesetz.

Frage an die KZVB:

Können die „neuen“ PAR-Leistungen an entsprechend ausgebildetes zahnärztliches Personal delegiert werden?

Die kurze Antwort lautet: Was bisher delegiert wurde, kann weiterhin delegiert werden, denn am Delegationsrahmen hat sich durch die PAR-RL nichts geändert.

Zahnärztliche Leistungen können aber

nicht in toto delegiert werden. Die vollständige Leistungserbringung und damit die Berechnungsfähigkeit einer Geb.-Nr. der GOZ oder des Bema setzt immer ein persönliches Tätigwerden des Zahnarztes voraus. Der Umfang dieser zahnärztlichen persönlichen Tätigkeit an der Leistung beim jeweiligen Patienten richtet sich nach dessen klinischer Situation.

Frage an die KZVB:

Welche der „neuen“ PAR-Leistungen können an entsprechend ausgebildetes zahnärztliches Personal explizit delegiert werden? Welche der „neuen“ PAR-Leistungen können nicht an entsprechend ausgebildetes zahnärztliches Personal delegiert werden?

Wieder gilt, dass sich durch die neue PAR-Richtlinie der Delegationsrahmen nicht geändert hat. Das Zahnheilkundegesetz und Gerichtsurteile haben längst Klarheit geschaffen, welche Arten von Leistungen in Teilen delegierbar sind und welche der Zahnarzt höchst selbst zu erbringen hat.

In keinem Fall delegierbar sind zum Beispiel die Diagnosestellung, die Aufklärung über Prophylaxe-/Therapieoptionen und die Kontrolle des Ergebnisses. Das sind ureigene zahnärztliche Aufgaben, auch bei nichtinvasiven Eingriffen! Ebenso müssen invasive Eingriffe wie Injektionen und chirurgische (Teile von) Leistungen stets vom Zahnarzt selbst erbracht werden.

Frage an die KZVB:

Ist, abgegrenzt von den „neuen“ PAR-Leistungen, weiterhin ein Professionelle Zahnreinigung nach GOZ 1040, natürlich nach entsprechender Vereinbarung nach §8 Abs.7 BMV-Z, jederzeit möglich?

Ja, wenngleich Sie mit „jederzeit“ sicher nicht den gleichen Behandlungstag für eine solche präventive Professionelle Zahnreinigung und für eine therapeutische PAR-Leistung wie AIT oder UPT meinen.

Frage an die KZVB:

Müssen im Rahmen der „neuen“ PAR-Leistungen ab 01.07.2021 alle dort genannten Leistungen in der jeweiligen Systematischen PAR-Behandlung durchgeführt werden oder drohen ansonsten Berichtigungen durch die Krankenkassen/ die KZVB?

Auch hier bleibt es wie gewohnt: bei einer systematischen Behandlung müssen für die richtlinienkonforme Ausführung eben diese Richtlinien beachtet werden, es können also keine vorgeschriebenen Behandlungsschritte unterbleiben, ohne die Abrechenbarkeit zu gefährden.

Frage an die KZVB:

Gilt für die „neuen“ PAR-Leistungen ab 01.07.2021 generell und im Einzelnen

das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 Abs. 1 SGB V?

Für alle Leistungen im Bema gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot des SGB V. Durch die vorhergehende Genehmigung durch die Krankenkasse ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung bei PAR eigentlich ausgeschlossen. Nachzuweisen wäre in einer WP, dass die Behandlung richtlinienkonform erfolgte.

Grundlage für die künftigen neuen Leistungen ist ja einerseits der in der DMS-V Studie festgestellte Behandlungsbedarf, der bisher in großen Teilen nicht therapiert wurde und andererseits die im G-BA verabschiedete neue PAR-Richtlinie, die genau diesen Behandlungsbedarf decken soll. Künftige Mehrfälle bei gleichbleibendem Patientenstamm der Praxis können so auf diesen Behandlungsbedarf zurückgeführt werden.

Frage an die KZVB:

Sind die „neuen“ PAR-Leistungen ab 01.07.2021 bei der Budgetierung und beim HVM berücksichtigt worden?

Es kann eine Richtlinie aus 2021 natürlich nicht in einem HVM aus 2019 oder in Vertragsverhandlungen in 2020 vorhergesehen oder vorweggenommen werden.

Es ist aber in den Verträgen der KZVB jeweils ein Passus vorhanden, dass bei „neuen“ Leistungen dies eben auch

außerhalb der verhandelten Verträge neu verhandelt werden muss.

Anders als in anderen KZVen musste der HVM in Bayern auch im Pandemiejahr 2020 nicht verändert werden. Seit 2019, ja seit der Wahl des amtierenden Vorstandes in 2017 wurde keinem bayerischen Zahnarzt bei keiner Leistung wegen des HVM auch nur 1 Cent gekürzt. Ich versichere Ihnen – das wird bis zum Ende der Amtszeit dieses KZVB-Vorstandes so bleiben!

Für die Jahre 2021 und 2022 ist (wegen der Pandemie) die Budgetierung per Gesetz aufgehoben. Die KZBV konnte mit dem GKV-Spitzenverband vereinbaren, dass die durch die neue PAR-Richtlinie entstehenden Mehrkosten in 2023 basiswirksam sind. Es ist also an den Zahnärzten selbst, den festgestellten Behandlungsbedarf in 2021 und 2022 zu therapieren und dadurch für die Folgejahre zur Ausgangsbasis für Vertragsverhandlungen zu machen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Christian Berger
Präsident der BLZK
Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Berufsausbildung ZFA

Mit dem Ende der Schulzeit steht die Berufsausbildung an. Ihr Zahnarzt / Ihre Zahnärztin informiert Sie sicher gerne über das Berufsbild der zahnärztlichen Fachangestellten (ZFA) und die Möglichkeiten von Weiterbildung etc.. Sprechen Sie Ihren Zahnarzt / Ihre Zahnärztin darauf an!

Ihr Zahnärztlicher Bezirksverband
Oberbayern

Corona-Hygienepauschale erneut verlängert

Mit Beschluss Nr. 40 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen wurde die Corona-Hygienepauschale nach GOZ-Nr. 3010a noch einmal verlängert.

Die Verlängerung geht bis 30. September 2021 und die Pauschale bleibt in der gleichen Höhe wie jetzt.

Der Beschlusstext im Wortlaut:

Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum Einfachsatz (= 6,19 Euro), je Sitzung zum Ansatz bringen.

Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der

Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 30. September 2021. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite der Bundeszahnärztekammer (BZÄK): <https://www.bzaek.de/goz/informationen-zur-goz.html>

Dr. Peter Klotz
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

AIT – Antiinfektiöse Therapie als delegierbare Leistung

Ab 01.07.2021 gibt es als „neue“ BEMA-PAR- Leistung die AIT. Hier die Leistungsbeschreibung der AIT:

Antiinfektiöse Therapie

a) je behandeltem einwurzeligen Zahn 14 Punkte

b) je behandeltem mehrwurzeligen Zahn 26 Punkte

1. Gegenstand der antiinfektiösen Therapie **ist die Entfernung aller supra-gingivalen und klinisch erreichbaren subgingivalen weichen und harten Beläge (Biofilm und Konkremente) bei Zahnfleischtaschen mit einer Sondierungstiefe von 4 mm oder mehr.** Die Maßnahme erfolgt im Rahmen eines geschlossenen Vorgehens und sollte nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen abgeschlossen werden.
2. Bei besonders schweren Formen der Parodontitis, die mit einem raschen Attachmentverlust einhergehen, kann im zeitlichen Zusammenhang mit der Antiinfektiösen Therapie die Verordnung systemisch wirkender Antibiotika angezeigt sein.
3. Mit der Leistung nach Nr. AIT sind während oder unmittelbar danach erbrachte Leistungen nach den Nrn. 105, 107 und 107 a abgegolten.

4. Die Gingivektomie oder Gingivoplastik sind mit der Nr. AIT abgegolten.

Doch ist die AIT auch eine delegierbare Leistung ?

§1 Abs.5 des Zahnheilkundegesetzes (ZHG) lautet wie folgt:

Approbierte Zahnärzte können insbesondere folgende Tätigkeiten an dafür qualifiziertes Prophylaxe-Personal mit abgeschlossener Ausbildung wie zahnmedizinische Fachhelferin, weitergebildete Zahnarzhelferin, Prophylaxehelferin oder Dental-Hygienikerin delegieren: Herstellung von Röntgenaufnahmen, Entfernung von weichen und harten subgingivalen Belägen, Füllungspolituren, Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse, Herstellung provisorischer Kronen und Brücken, Herstellung von Situationsabdrücken, Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut, Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien, Hinweise zu zahngesunder Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen, Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene, Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene, Remotivation, Einfärben der Zähne, Erstellen von Plaque-Indizes, Erstellung von Blutungs-Indizes, Kariesrisikobestimmung, lokale Fluoridie-

rung z. B. mit Lack oder Gel, Versiegelung von kariesfreien Fissuren.

Folglich darf man davon ausgehen, dass nach den Vorgaben des §1 Abs. 5 des Zahnheilkundegesetzes (ZHG) die AIT eine delegierbare Leistung ist! Leider gibt es bis dato keine klare Stellungnahme der Bundes-KZV bzw. der KZVen zu dieser wichtigen Fragestellung, die große Bedeutung für die Zahnärzteschaft und die weiterbildungswilligen ZFA hat.

Sollten Leistungen, die nach §1 Abs. 5 ZHG aktuell an entsprechend ausgebildetes zahnärztliches Personal delegierbar sind, explizit ab 01.07.2021 nicht mehr delegierbar sein, dann wäre das tatsächlich ein „Schlag ins Gesicht“ für alle tüchtigen und weiterbildungswilligen ZFA's. Weiterbildungen zur ZMP und DH würden bald schlicht verschwinden!

Dr. Peter Klotz, Germering

Nachdruck aus www.aend.de vom 16.06.2021



Dr. Peter Klotz

Aktuelle Vergütungsverträge mit den Krankenkassen

Welche Auswirkungen für bayerische Zahnärztinnen und Zahnärzte?

Keine Transparenz

Wenige Tage vor der VV der KZVB im Januar 2021 wurden endlich die Vergütungsverträge der KZVB auch der letzten Jahre erstmals auf der Homepage veröffentlicht. Längst überfällig wurde die Veröffentlichung der Verträge von der Berufsvertretung ZZB mehrfach ange-

mahnt und durch Anträge auf den VVen immer wieder gefordert. Warum betreibt die KZVB diese Geheimniskrämerei? Gibt es etwas zu verbergen, Herr Berger? Völlig unverständlich ist auch die Weigerung, konkrete Zahlen zu der Gesamtvergütungsobergrenze gegenüber den Delegierten der VV zu beantworten – so

geschehen auf der letzten Vertreterversammlung der KZVB. Das hat mit der versprochenen Transparenz nichts mehr zu tun. Jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt muss erfahren können, was mit den Krankenkassen vereinbart wurde. Es ist auch wichtig, den Ausschöpfungsgrad der Gesamtvergütungsobergrenzen zu

kennen, um einschätzen zu können, wann der HVM greift.

Was wurde mit den Krankenkassen vereinbart?

Mehrere Vergütungsverträge mit den gesetzlichen Krankenkassen wurde von der KZVB Führung nicht nur für das Jahr 2020 abgeschlossen, sondern bereits für 2 oder 3 Jahre.

War das klug?

Die hohen und zu erwartenden Kosten, die durch Hygienemaßnahmen aufgrund der Covid-19 Pandemie in den zahnärztlichen Praxen anfallen, können nicht mehr für Punktwertsteigerungen in Verhandlungen der Jahre 2021 und 2022 eingebracht werden. Dies ist ein nicht unerheblicher Nachteil der Verträge. Besonders nachdem die Bundes-KZV die Aufhebung des Gesamtbudgets für die Jahre 2021 und 2022 vereinbaren konnte, hätte dieser Spielraum für eine angemessene Honorierung der gestiegenen Kosten genutzt werden können.

Covid-19 Zuschlag

Die KZVB hat es nicht geschafft, die Covid-19 bedingten Mehrkosten in den Praxen in die Verhandlungen erfolgreich einzubringen, obwohl der KZVB Vorstand gerade dies angekündigt hatte.

Lediglich für das Jahr 2020 wurde von der KZVB ein Covid-Zuschlag von 0,13 % auf die Punktwerte mit der AOK Bayern vereinbart. Reicht das aus? War das klug? Warum wurde nicht der Punktwert insgesamt angemessen erhöht?

Bei einem Scheindurchschnitt von ca. 100 € im Quartal bedeutet dieser Zuschlag 13 Cent für jeden Patienten. Die tatsächlichen Kosten dürften durch die umfassenden Hygienekonzepte, die gestiegenen Kosten für Hygieneausrüstungen, die erforderlichen Separationsmaßnahmen in den Praxen sowie der zeitintensive Informationsbedarf der Patienten um ein Vielfaches höher liegen. Hier sind die vertraglichen Vereinbarungen in Bayern ungenügend. Zudem wurden der corona-bedingten Mehrkosten mit der AOK Bayern nur auf das Jahr 2020 beschränkt und erhöhte Punktwerte für die Jahre 2021 und 2022 nicht vereinbart.

Was die Bayern nicht erreicht haben, hat zumindest die Bundes-KZV geschafft. Deutschlandweit zahlen die Krankenkassen den Vertragszahnärzten einen einma-

ligen pauschalen Zuschlag von maximal 275.000.000€. Dies entspricht bei einem Abrechnungsvolumen für KCH und Par Leistungen von ca. 9.100 Mio. im Jahr 2019 einem Zuschlag von 3 %. Diese Gelder müssen allerdings noch verteilt werden. Dies wird aufgrund der unvorteilhaften Vergütungsvereinbarung mit der AOK-Bayern für bayerische Zahnärztinnen und Zahnärzte nicht vollständig zu erfüllen sein. In der Vereinbarung mit dem GKV Spitzenverband wurde in § 4 eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen.

Hier heißt es:

„Soweit für die Krankenkasse in der jeweiligen Vergütungsvereinbarung oder in sonstigen Vereinbarungen bereits Regelungen zur Abgeltung der in § 1 genannten besonderen Aufwände für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2021 getroffen worden sind oder diese der jeweiligen KZV auf sonstige Weise mit entsprechender Zwecksetzung abgegolten wurden, kann sie diese Aufwände von dem nach § 3 zu zahlenden Betrag in Abzug bringen.“

Das bedeutet, dass der Covid-19-Zuschlag, den die KZVB-Führung mit der AOK Bayern abgeschlossen hat, von den Zuschlägen der Bundes-KZV der bayerischen Zahnärzteschaft abgezogen werden.

Die nachfolgend besprochenen Verhandlungsergebnisse mit den einzelnen Krankenkassen/ Verbänden beziehen sich in der Regel auf die Bema- Teile 1-4.

AOK Bayern

Die KZVB hat es trotz der bekannten Mehrkosten wegen der Coronapandemie nicht geschafft, die Punktwertsteigerung mit der AOK Bayern zumindest in Höhe der Grundlohnsummensteigerung (GLS) zu vereinbaren. In 2020 bleibt die Steigerung mit 3,2 % (plus 0,13 % Covid-Zuschlag) unter der GLS von 3,66 %, für 2021 und 2022 wurden bereits erneute Abschlüsse bei den Punktwertsteigerungen von 0,35% auf die GLS vereinbart. Die Vorgänger der amtierenden KZVB Vorsitzenden konnten in ihren letzten Vergütungsvereinbarungen z.B. mit der AOK Bayern erfolgreich mindestens eine Punktwertsteigerung entsprechend dem GLS Wert erreichen: 2,95% in 2016, 2,53% in 2015 und 2014 sogar einen um 0,42 % höheren Wert als die GLS – nämlich 3,23 % Punktwertsteigerung bei einer GLS von 2,81%.

Anders als von den amtierenden Vorsitzenden der KZVB geäußert, stellt die GLS keineswegs eine fixe Obergrenze für Honorarerhöhungen dar. Mit guten Argumenten, wie aktuell den Pandemie-kosten, könnten Ergebnisse auch oberhalb der GLS erreicht werden.

Ersatzkassen: für 2020 Punktwertsteigerung und Gesamtvergütungsobergrenze: +3,2% (GLS 3,66%). Für 2021 Punktwertsteigerung und Gesamtvergütungsobergrenze: +2,28%, aber nicht auf den Wert von 2020, sondern auf einen reduzierten Wert. Das entspricht einer Honorarerhöhung zum Jahr 2020 nur um 2,15%!!! (GLS 2021: 2,53%), für 2022 Punktwertsteigerung und Gesamtvergütungsobergrenze: + GLS – 0,25 %.

Mit der **IKK classic** wurde eine Punktwertsteigerung für 2020 lediglich um 3,28 % erreicht bei einer Erhöhung der Gesamtvergütungsobergrenze um nur 2,28 %; für 2021 Gesamtvergütungsobergrenze nur + 1,8 % bei 2,3% Punktwertsteigerung, aber nicht bezogen auf den Punktwert von 2020. Zum Punktwert für 2020 erhöht sich der Punktwert für 2021 lediglich um 2,22%. Honorarkürzungen wegen unvollständigem Fortbildungsnachweis werden an die IKK classic bezahlt.

Knappschaft: für 2020 Punktwertsteigerung und Gesamtvergütungsobergrenze: + 3,34 %.

LKK: für 2020 Punktwertsteigerung und Gesamtvergütungsobergrenze: +3,20%.

Mit den **BBKen** wurden noch keine Vereinbarung abgeschlossen. Obwohl Vertragsverhandlungen originäre Aufgabe der Vorsitzenden der KZVB sind hatte sich der Vorstand der KZVB die Anrufung des Einigungsausschusses nicht getraut, sondern hierzu erst mal ein Mandat der VV der KZVB eingeholt.

Zusammenfassung

Die Punktwertsteigerungen und die Steigerungen der Gesamtvergütungsobergrenzen bleiben in den aktuellen Vergütungsverträgen, anders als die Ergebnisse der Vorgänger der KZVB, erheblich unter den Steigerungen der Grundlohnsumme und damit unter den Erwartungen der Zahnärzteschaft.

Durch mehrjährige Verträge liegen die Punktwertsteigerungen in Bayern auch in den kommenden Jahren unter der Steigerung der GLS. Dies ist angesichts der

erheblichen Kostensteigerungen aufgrund der Covid-19 bedingten Anforderungen kein gutes Ergebnis.

Durch die mehrjährige Vertragslaufzeiten besteht auch keine Möglichkeit, die aktuell gestiegenen Kosten gegenüber den Krankenkassen geltend zu machen. Auch die Kosten durch die geänderte Vergütung der PAR Behandlungen können gesamtvertraglich nicht mit entsprechen-

der Erhöhung der Gesamtvergütungsobergrenzen berücksichtigt werden. Besonders nachteilig könnten sich die Vereinbarungen mit den Krankenkassen auswirken, bei denen eine geringere Anhebung der Gesamtvergütungsobergrenze als die Steigerung der Honorare vereinbart wurde.

Die im AOK Vertrag nicht in den Punktwerten integrierten pandemiebedingten

Mehrkosten werden wegen Ausschluss einer Doppelfinanzierung zu einer Reduktion der von der Bundes KZV erreichten Coronazuschläge für bayerische Zahnärztinnen und Zahnärzten führen.

Die KZVB ist vom Wege erfolgreicher Vertragsverhandlungen abgekommen.

Dr. Armin Walter

Hinweise zum vertragszahnärztlichen Notfalldienst

Wer ist zur Teilnahme am zahnärztlichen Notfalldienst verpflichtet?

Zur Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst sind grundsätzlich alle Vertragszahnärzte, ohne Begrenzung auf ein bestimmtes Lebensalter sowie Medizinische Versorgungszentren verpflichtet. Die Verpflichtung zum zahnärztlichen Notdienst ist demgemäß eine unabdingbare Verpflichtung des Zahnarztes bzw. des Medizinischen Versorgungszentrums für die Dauer der Zulassung bzw. Ermächtigung zur vertragszahnärztlichen Versorgung. Dazu zählen auch niedergelassene Zahnärzte mit der Zusatzbezeichnung „Kieferorthopädie“.

Wer ist vom zahnärztlichen Notdienst befreit?

Grundsätzlich befreit vom zahnärztlichen Notdienst sind Zahnärzte mit der Gebietsbezeichnung „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“, die ihre Tätigkeit auf ihr Fachgebiet beschränken müssen.

Was passiert, wenn ein Notfalldienst wegen plötzlicher Erkrankung nicht durchgeführt werden kann?

Ist ein zum Notdienst eingeteilter Zahnarzt, insbesondere bei Krankheit, verhindert, so hat er selbst für eine geeignete Vertretung zu sorgen und diese Änderung unverzüglich schriftlich der Bezirksstelle Oberbayern per E-Mail: bez.oberbayern@kzvb.de oder Fax: 089/72401-215, ggf. telefonisch, Tel: 089/72401-555 unter Angabe der Anschrift seines Vertreters mitzuteilen. Am Eingang seiner Praxis hat er außer-

dem unter Angabe der Anschrift seines Vertreters auf die Vertretung durch einen Aushang hinzuweisen. Dies gilt dementsprechend auch für die Ansage auf dem Anrufbeantworter.

Zu welchen Zeiten findet der Notdienst statt?

Der zeitliche Umfang des Notdienstes wird einheitlich auf die Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 18:00 bis 19:00 Uhr festgesetzt. In dieser Zeit muss der für den Notdienst eingeteilte Zahnarzt in seiner Praxis anwesend sein. In der übrigen Zeit muss seitens des Notdienstzahnarztes Ruf- und Behandlungsbereitschaft bestehen. Üblicherweise bedarf es dazu einer Telefonnummer, unter welcher der zum Notdienst eingeteilte Zahnarzt erreichbar ist.

Wie definiert sich eine Notfallbehandlung?

Die Behandlung im zahnärztlichen Notdienst soll sich nur auf die unbedingt notwendigen zahnärztlichen Hilfeleistungen beschränken. Notfallpatienten sind nach der Notbehandlung im Notdienst wieder an ihren behandelnden Zahnarzt zurückzuverweisen.

Wie gehe ich vor, wenn ich meine vertragszahnärztliche Tätigkeit beende?

Wenn ein Zahnarzt seine vertragszahnärztliche Zulassung zurückgibt, seine Zulassung verlegt oder seine Zulassung ruhen lässt, ist er grundsätzlich dazu verpflichtet, selbst für die Weitergabe seiner noch offenen Notdiensttermine zu sorgen. Der übliche Weg beim Verkauf einer Pra-

xis ist der, dass der Übernehmer die Notdiensttermine wahrnimmt.

Im Fall einer vollkommenen Schließung einer Praxis hat der Zahnarzt dafür zu sorgen, dass andere Kollegen aus demselben Notdienstbezirk die noch offenen Termine übernehmen.

Sollten Sie Ihre Praxisabgabe für das Folgejahr planen, teilen Sie uns dies bitte frühzeitig mit, damit die Erstellung der Notdiensteinteilung in den Sommermonaten vollständig und richtig erfolgen kann.

Was passiert bei einem Verstoß gegen die Notdienstpflicht?

Bei pflichtwidriger Nichterfüllung und evtl. hieraus resultierender Gefährdung der Sicherstellung des Notdienstes können disziplinarische Maßnahmen gegen den betreffenden Zahnarzt eingeleitet werden. Die Bezirksstelle kann geeignete Maßnahmen selbst veranlassen und die hieraus entstehenden Kosten dem betreffenden Zahnarzt in Rechnung stellen.

Notdienstordnung der KZVB (Vertragsmappe Teil 1, B II, Ordnungen, B II/7) oder online unter www.kzvb.de (Login erforderlich).

Der stets aktuelle Notdienst der KZVB kann sechs Wochen im Voraus im Internet unter www.notdienst-zahn.de eingesehen werden.

Dr. Helmut Hefe, Vorsitzender der Bezirksstelle Obb. der KZVB



Dr. Helmut Hefe

Rückzahlung von Fortbildungskosten

Ihre Mitarbeiterin / Ihr Mitarbeiter wünscht sich eine Aufstiegsfortbildung, um sich im ausgeübten Beruf noch besser zu qualifizieren. Sie unterstützen dies gerne als Praxisinhaberin/Praxisinhaber, um Ihren Patienten höher qualifizierte Leistungen anbieten zu können. Neben der Freistellung an den Unterrichtstagen kommt es zu zusätzlichen finanziellen Belastungen durch Kosten für den Kurs und die anfallenden Fahrtkosten.

Durchaus üblich ist bisher eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag, in dem etwaige Rückzahlungsmodalitäten geregelt wurden, falls das Beschäftigungsverhältnis nach der Fortbildungsmaßnahme frühzeitig beendet wird. Die Freistellung unter Fortzahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung und die gesamten finanziellen Aufwendungen für die Fortbildungsmaßnahme wurden genau beziffert und je nach Dauer der Abwesenheit eine „zeitliche Bindung“ an die Praxis festgelegt. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist es möglich, sich an folgenden zulässigen Bindungszeiträumen zu orientieren (BAG, Urteil vom 21.7.2005, Az. 6 AZR 452/04):

Dauer der Fortbildung	Maximale Bindungsdauer
1 Monat	6 Monate nach Ende der Fortbildung
2 Monate	1 Jahr nach Ende der Fortbildung
3 bis 4 Monate	2 Jahre nach Ende der Fortbildung
6 Monate bis 1 Jahr	3 Jahre nach Ende der Fortbildung
mehr als 2 Jahre	5 Jahre nach Ende der Fortbildung

Mit der Dauer der Fortbildung ist die Fortbildungszeit gemeint, nicht der Zeitraum, über den die Fortbildung stattfindet.

Folgendes gilt es dabei zu bedenken:

1. Sowohl für die Fortzahlung der Bezüge bei Freistellung als auch die Übernahme der Kosten tritt der Arbeitgeber in Vorleistung.
2. Etwaige Zuschüsse wie Meister-BAföG, Stipendien etc. kommen alleine dem Arbeitnehmer zugute.

3. Geleistete Aufwendungen sind beim Arbeitgeber sofort steuerlich relevant.
4. Eine vertraglich festgelegte Rückerstattung verauslagter Aufwendungen kann unter Umständen gar nicht realisiert werden. Die Pfändungsfreigrenze beträgt bis 30.6.2021 für Alleinstehende 1179,99 €, bei einem Angehörigen 1620 € und bei 2 Angehörigen 1860 €. Erst wenn Ihre Mitarbeiterin/Ihr Mitarbeiter diese Beträge mit dem Nettoverdienst überschreitet, ist an eine jahrelange anteilige Rückerstattung – beginnend mit einstelligen Euro-Beträgen – überhaupt erst zu denken.

Geht es auch anders? Wir meinen ja!

1. Sie vereinbaren mit Ihrer Mitarbeiterin/Ihrem Mitarbeiter die Fortbildung und die Freistellung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung bei Fortzahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung.
2. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitnehmer. Diese setzen sich beispielsweise wie folgt zusammen:

Beispiel 1:

ZMP-Lehrgangskosten:	3250 €
Zuschuss Meisterbonus:	-2000 €
Prüfungskosten:	460 €
Fahrtkosten:	993 €
oder	

Beispiel 2:

DH-Lehrgangskosten:	8950 €
Zuschuss Meister BAföG:	-4810 €
Prüfungskosten:	670 €
Fahrtkosten:	1920 €

Diese Kosten können vom Arbeitnehmer vollständig steuerlich geltend gemacht werden. Das Meister-BAföG und der Meisterbonus müssen nicht in der Steuererklärung angegeben werden, weil Ausbildungsbeihilfen steuerfreie Bezüge sind (§ 3 Nr. 11 EStG). Nimmt man das verzinsten Darlehen der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) in Anspruch, kann man die Zinsen im jeweiligen Rückzahlungsjahr in der Anlage N als Werbungskosten ansetzen.

3. Der Arbeitgeber hat bis zum erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung die Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge eingesetzt und kann jetzt die „eingesparten“ Gelder verteilt auf die „Nutzungsdauer der Fortbildung“ zur Bindung der Mitarbeiter an die Praxis verwenden.

Im ersten Beispiel wäre eine vertragliche Bindung über 6 Monate nach Ende der Fortbildung hinaus kaum gerichtsfest. Nichts spricht dagegen, bei entsprechenden Leistungen 18 Monate lang das Gehalt um 261,28 € zu erhöhen und so eine Win-WIN-Situation für beide Seiten zu schaffen.

Im zweiten Beispiel wird eine vertragliche Bindung über 4 Jahre nach Ende der Fortbildung gewünscht. Auch hier kann nach Ende der Fortbildung bei entsprechenden Leistungen für 48 Monate das Gehalt um 240,42 € erhöht werden. In beiden Fällen verbleiben staatliche Zuschüsse steuerfrei beim Arbeitnehmer.

Es ist nicht daran gedacht, eine Gehaltserhöhung befristet zu vereinbaren, sondern nur die Gehaltserhöhung (= Fortbildungsaufwendungen der Praxis) auf die gewünschte Zeit zu verteilen. Ein höheres Gehalt würde man natürlich weiter bezahlen oder gar erhöhen, wenn die Mitarbeiterin „es wert ist“, ansonsten sollte das Arbeitsverhältnis sowieso beendet werden.

Das Finanzamt fördert gerne die Qualifizierung unserer Mitarbeiter. Bei richtiger Gestaltung kommt noch mehr Freude auf.

Dr. Eberhard Siegle, LL.M.

**Dr. Siegle und Partner –
Rechtsanwälte und Zahnärzte**

www.dentrecht.de

Validierung ist Pflicht

Nicht nur während der Praxisbegehungen

München – Installationsqualifikation (IQ), Betriebsqualifikation (BQ) und Leistungsqualifikation (LQ) – mit den drei Qs zur Validierung von Aufbereitungsprozessen sind Sie nicht nur im Umfeld der Praxisbegehungen auf der sicheren Seite.

Eine Validierung ist der dokumentierte Beweis, dass das vorher festgelegte Aufbereitungsverfahren in der Praxis reproduzierbar funktioniert. Zu validieren sind die Prozesse des Sterilisators sowie des Reinigungs- und Desinfektionsgeräts. Die Validierung und Leistungsbeurteilung müssen qualifizierte Fachkräfte im Auftrag des Betreibers vornehmen. Routinekontrollen durch den Zahnarzt und/oder das Praxisteam reichen dafür nicht aus.

Die drei Qs der Validierung

Die Validierung von Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsprozessen erfolgt in drei Schritten:

1. Installationsqualifikation (IQ)

Die IQ wird bei der Aufstellung des Geräts in der Zahnarztpraxis vorgenommen. Das schriftliche Abnahmeprotokoll des Lieferanten soll bestätigen, dass das Gerät samt Zubehör ordnungsgemäß geliefert und installiert worden ist.

2. Betriebsqualifikation (BQ)

Bei der BQ wird festgestellt, ob das Gerät mit seinem Zubehör (zum Beispiel Kassetten, Trays, Konnektoren, Injektorwagen für Übertragungsinstrumente) ordnungsgemäß am Aufstellungsort funktioniert. Sie stellt die eigentliche Inbetriebnahme dar und erfolgt in der Regel durch den aufstellenden Techniker (Depot, Hersteller).

3. Leistungsqualifikation (LQ)

Bei der LQ wird festgestellt, ob das Gerät – so wie es installiert und betrieben wird – dauerhaft nach vorbestimmten Kriterien arbeitet und reproduzierbare Ergebnisse liefert. Die Leistungsqualifikation muss in regelmäßigen Abständen mit entsprechenden Geräten durchgeführt werden.

Das Intervall der LQ hängt vom Gerät ab:

- Bei Reinigungs- und Desinfektionsprozessen in der Regel jährlich. Hat der Hersteller des RDG das Wartungsintervall auf bis zu 24 Monate verlängert, kann der Zahnarzt mit dem Validierer klären, ob auch das Intervall der LQ verlängert werden kann (abhängig von der Risikoanalyse).
- Bei Sterilisationsprozessen in der Regel alle zwei Jahre oder nach 4.000 Chargen bzw. gemäß den Angaben im Validierungsbericht.

Bei den Praxisbegehungen werden unter anderem die Aufbereitungsprozesse von Medizinprodukten geprüft – und somit auch die Validierung. Weitere Informationen finden Sie im QM Online auf qm.blzk.de unter dem Kapitel C02 a04 (Login mit Ihrer BLZK-Mitgliedsnummer und Ihrem Passwort).

Praxisbegehung 2020

Die wichtigsten Fragen rund um die Praxisbegehung beantwortet das Referat

Praxisführung und Medizinprodukte der BLZK auf der Webseite www.blzk.de/praxisbegehung2020.

Die Informationen dort werden stetig erweitert.

Auch das Bayerische Zahnärzteblatt (BZB) und das BZBplus greifen das Thema regelmäßig auf. Die Artikel sind ebenfalls abrufbar unter www.blzk.de/praxisbegehung2020.

Kontakt:

Dr. Michael Rottner,
Referent Praxisführung und Medizinprodukte der Bayerischen Landes Zahnärztekammer

Telefon: 089 230211-340/-342

Fax: 089 230211-341

praxisfuehrung@blzk.de

facebook.com/BLZK.KZVB

**Info ZBV direkt
der Bayerischen Landes Zahnärztekammer
vom 26. Mai 2021**



Grafik: BLZK

ANZEIGENSCHLUSS für die Ausgabe September 2021:

Montag, 23. August 2021

Anzeigenaufträge bitte an:

HaasMedia, Weidenweg 5A, 85459 Berglern,

Tel. 0 87 62-73 83 793, Fax: 0 87 62-73 83 794, info@haasverlag.de

!!! Meldepflicht im ZBV Oberbayern !!!

Gemäß der Meldeordnung der BLZK, möchten wir Sie auf diesem Weg erneut und eindringlich auf die Meldepflicht des jeweiligen Mitgliedes hinweisen.

Nachdem dies in der Vergangenheit und auch gegenwärtig nicht beachtet wird, (Ergebnisse der Datenabfrage der BLZK wg. eHBA) möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass es bei Verstößen zu berufsrechtlichen Ahndungen kommen kann.

Daher erneut der Hinweis auf die Meldepflicht des einzelnen Mitgliedes.

Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, **Ihrer Beiträge**, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Mitteilung über Änderung u.a. bei:

- Niederlassung, mit allen relevanten Praxisangaben (Adresse inkl. Kontaktdaten)

- Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis/Niederlassung.
- Änderung in Ihren Praxisdaten, wie Tel. oder Fax Nummern, auch Praxisverlegungen ggf. Zweitpraxen, Gründung eines MVZ.
- Sonstige vorübergehende (Elternzeit, ohne Tätigkeit o.ä.) oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.
- Aufnahme einer Tätigkeit (Assistenten, Angestellte, Vertreter etc.)
- Arbeitsplatzwechsel (**neuer Arbeitgeber**, wenn auch gleicher Status) Assistenten, angestellte Zahnärzte, Vertreter usw.
- Änderung des Hauptwohnsitzes (**gilt auch für Mitglieder mit eigener Praxis**), bitte auch mit aktuellen Angaben zu einer digitalen Erreichbarkeit (E-Mail) und/oder gerne auch Handynummer.
- Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.
- Bei Erwerb einer Promotion oder MSc Grad, bitte eine **beglaubigte** Kopie zusenden.

- Bei Erwerb einer Gebietsbezeichnung, diese bitte in Kopie zusenden.
- Bei Änderung Ihrer Bankdaten bzw. Einzugsermächtigung haben wir für Sie SEPA Vordrucke im ZBV bereitliegen.
- Bestehen von Berufshaftpflichtversicherungsschutz durch eigenen oder Einschluss in fremden Versicherungsvertrag, sofern zahnärztlich tätig.

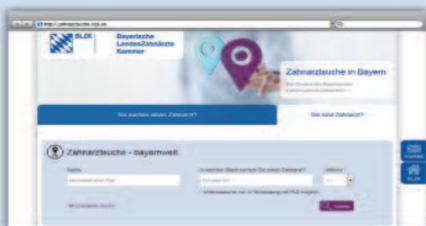
Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Mehrtens
Tel: 089 – 79 35 58 8-2
Fax: 089 – 81 88 87 40
E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de



Werden Sie schon gefunden?

Zahnarztsuche der BLZK online



<http://zahnarztsuche.blzk.de>

Sie haben Ihre Praxis in Bayern?
Tragen Sie sich kostenfrei ein.



<http://qm.blzk.de/eintrag-zahnarztsuche>
Informationen und Einwilligungserklärung

Veröffentlicht werden dann die Stammdaten

- Praxisinhaber, Anschrift, Telefon
- wenn gegeben: Fachgebiet (KFO, Oral-, MKG-Chirurgie)

Optional können Sie selbst Zusatzdaten hinterlegen

- E-Mail, Homepage
- Parkplätze, barrierearmer Zugang, Hausbesuche
- weitere Behandlungssprachen



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

Seminarübersicht ZBV Oberbayern für Zahnärzte/innen und zahnärztl. Personal

Ihre Ansprechpartnerin Frau Ruth Hindl,
Tel. 08146-99 79 568, FAX: 08146-99 79 895, Mail: rhindl@zbvobb.de

Anmeldung mittels Anmeldeformular oder Online

Online Anmeldung: <https://www.zbvobb.de/fortbildung> oder

Falls der Lockdown noch länger anhalten sollte, werden die Röntgenaktualisierungskurse als Onlinekurse angeboten!!!



SCAN ME

Röntgenkurs Aktualisierung – ZAHNÄRZTE

5 Fortbildungspunkte

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an der Aktualisierung nur dann möglich ist, wenn Sie im Besitz der deutschen Fachkunde im Strahlenschutz sind

Gebühr € 60,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat

Termine Kurs Nr. 21-107 06.11.2021 09:00 bis 11:15 Uhr München

Röntgenkurs Aktualisierung – ZFA

ZAH/ZFA die im Röntgenbetrieb einer Praxis arbeiten, müssen ihre „Kenntnisse im Strahlenschutz“ alle 5 Jahre aktualisieren

Gebühr € 50,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat

Termine Kurs Nr. 21-809 18.12.2021 09:00 bis 10:30 Uhr München

1-Tages Röntgenkurs zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz f. ZFA

Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss

Gebühr € 130,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat

Termine Kurs Nr. 633 18.09.2021 09:00 bis 18:00 Uhr München

Prophylaxe Basiskurs

DER Prophylaxe Basiskurs für IHR zahnärztliches TEAM: DER Einstieg in die Prophylaxe nach der abgeschlossenen Ausbildung für ALLE

Gebühr € 640,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat

Termine Kurs Nr. 547 ab 24.09.2021 09:00 bis 19:00 Uhr München **ausgebucht**

ZMP Aufstiegsfortbildung 2021 – 2022 in München

Gebühr € 3.250,00 inkl. Skripte + Mittagessen, zzgl. BLZK Prüfungsgebühr

Termin Kurs Nr. 423-1 vom 27.10.2021 bis 11.09.2022 München

3-Tages Röntgenkurs zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz f. ZFA

Gebühr € 350,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat

Termin Kurs Nr. 737 ab 09.10.2021 09:00 bis 17:00 Uhr München

Termin Kurs Nr. 738 ab 20.11.2021 09:00 bis 17:00 Uhr München

Unterlagen bitte anfordern bei:

Ruth Hindl, Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang, Tel: 08146-997 95 68, Fax: 08146-997 98 95, rhindl@zbvobb.de

Seminarübersicht ZBV Oberbayern für Auszubildende

Ihre Ansprechpartnerin Frau Ruth Hindl,
Tel. 08146-99 79 568, FAX: 08146-99 79 895, Mail: rhindl@zbvobb.de

Anmeldung mittels Anmeldeformular oder Online

Online Anmeldung: <https://www.zbvobb.de/fortbildung/cat/azubi> oder

Falls der Lockdown noch länger anhalten sollte, werden die Kurse als Onlinekurse angeboten!!!



SCAN ME

Fit nach Covid-19 Teil 1 und Teil 2 Fit für das 3. Ausbildungsjahr ZFA nach Covid-19

Gebühr	je € 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin Teil 1	Kurs Nr. 9090	08.10.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München
Termin Teil 2	Kurs Nr. 9091	22.10.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München

Zahnersatz Kompakt Teil 1 und Teil 2 Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Gebühr	je € 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin Teil 1	Kurs Nr. 9092	17.11.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München
Termin Teil 2	Kurs Nr. 9094	10.12.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München

Bema/GOZ-Übungen für Auszubildende und als Prüfungsvorbereitung

Gebühr	€ 95,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin	Kurs Nr. 2124	19.11.2021	09:30 bis 17:00 Uhr	München

Fit für die praktische Prüfung Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Gebühr	€ 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin	Kurs Nr. 9093	24.11.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München

Check Up: Fit für die Abschlussprüfung Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Gebühr	€ 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin	Kurs Nr. 9095	12.01.2022	13:30 bis 20:00 Uhr	München

Fit für die Zwischenprüfung

Gebühr	€ 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termine	Kurs Nr. 9096	09.03.2022	13:30 bis 20:00 Uhr	München
	Kurs Nr. 9097	12.03.2022	09:00 bis 17:00 Uhr	Rosenheim

Bema/GOZ-Übungen für Auszubildende und als Prüfungsvorbereitung

Gebühr	€ 95,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin	Kurs Nr. 2125	25.03.2022	09:30 bis 17:00 Uhr	München

Zahnersatz Kompakt Teil 1 und Teil 2 Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Gebühr	je € 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin Teil 1	Kurs Nr. 9098	27.04.2022	13:30 bis 20:00 Uhr	München
	Kurs Nr. 9099	30.04.2022	09:00 bis 17:00 Uhr	Rosenheim
Termin Teil 2	Kurs Nr. 9100	05.05.2022	13:30 bis 20:00 Uhr	München
	Kurs Nr. 9101	07.05.2022	09:00 bis 17:00 Uhr	Rosenheim

Fit für die praktische Prüfung Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Gebühr	€ 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin	Kurs Nr. 9102	11.05.2022	13:30 bis 20:00 Uhr	München

Check Up: Fit für die Abschlussprüfung Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Gebühr	€ 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin	Kurs Nr. 9103	13.05.2022	13:30 bis 20:00 Uhr	München



Fortbildung ZMP – München

Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2021/2022

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Terminübersicht: (Änderungen vorbehalten)

Meisterbonus EUR 2.000,00

Referenten	Datum	Unterrichtszeiten	Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK
U. Wiedenmann, DH A. Schmidt, StR	27.10.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. T. Killian, ZÄ A. Schmidt, StR	28.10.2021 29.10.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	30.10.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH A. Schmidt, StR	10.11.2021 11.11.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. Kempf, Ärztin Dr. T. Killian, ZÄ	12.11.2021 13.11.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	25.11.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH Dr. Kempf, Ärztin	26.11.2021 27.11.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	19.01.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	20.01.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	21.01.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH; Dr. Klotz, ZA	22.01.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	08.02.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	09.02. – 12.02.2022 (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH,	16.03.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Schriftliche Prüfung:
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	17.03.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	06.09.2022 (Anmeldeschluss: 30.07.2022)
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	18.03. – 19.03.2022 (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	06.04.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH	07.04.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Praktische Prüfung:
K. Wahle, DH	08.04.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	13.09. – 17.09.2022
K. Wahle, DH	09.04.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	(Anmeldeschluss: 30.07.2022)
K. Wahle, DH	18.05. – 21.05.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH		von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	13.07.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	10.09. – 11.09.2022 Übungstage (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	

Kursort: München, ZBV Oberbayern, Messerschmittstraße 7, 80992 München
Änderungen vorbehalten.

Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.

Kursgebühren: EUR 3.250,00 inkl. Verpflegung, zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK
Die Prüfungsgebühr bei der BLZL beträgt EUR 460,00 und wird von der BLZK separat in Rechnung gestellt!!

Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2021/2022

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- Bescheinigung über eine mind. 1-jährige Berufserfahrung (Datenangabe erforderlich!)
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 9 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre).

Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein. Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in):

in Höhe von 3.250,00 € zum Fälligkeitstag laut Rechnung des jeweiligen Bausteines, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC _____ IBAN _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern

Verbindliche und schriftliche Anmeldung an: Ruth Hindl, Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang
 Tel.: 08146/99 79-568 | Fax: 08146/99 79-895 | E-Mail: fortbildung@zbvobb.de

Kursanmeldung

ZAHNÄRZTLICHER
BEZIRKSVERBAND



ZBV

OBERBAYERN
Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Kurs-Nr.: _____

Name, Vorname Kursteilnehmer/in: _____

Geburtsdatum **und** Geburtsort : _____

Adresse Kursteilnehmer/in: _____

Rechnungsadresse: _____

Praxisanschrift Privatanschrift

Name/Adresse der Praxis: _____

Telefon/Telefax/E-Mail: _____

Ihre Anmeldung ist nur verbindlich, wenn folgende Anlagen der jeweiligen Kursanmeldung beigelegt werden:

Praxispersonal:

Röntgenkurs (10 Std.): Kopie der ZAH/ZFA-Urkunde

Röntgenkurs (24 Std.): amtlich beglaubigte Kopie der ZAH/ZFA-Urkunde

Prophylaxe-Basiskurs: ZAH/ZFA-Urkunde, aktuelle Röntgenbescheinigung in Kopie

Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz: Aktuelle Röntgenbescheinigung in Kopie

ZMP Aufstiegsfortbildung: Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung, ZAH/ZFA-Urkunde, Röntgenbescheinigung, Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 9 UE) Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein. Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

Zahnärzte/innen:

Aktualisierung der Fachkunde: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich im Besitz des Erwerbs der deutschen Fachkunde im Strahlenschutz bin

Zahlung der Kursgebühr

Hiermit melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildungsveranstaltung des ZBV Oberbayern an.

Ich habe die Stornobedingungen gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

Gemäß den Vorschriften (gültig ab 01.02.2014) zum SEPA-Lastschriftinzugsverfahren erfolgt der Einzug mit Vorankündigung (Pre-Notification) als Rechnungsbestandteil mit Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenznummer.

Datum _____

Unterschrift / Stempel _____

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige den ZBV Oberbayern, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den Vereinbarungen in der Rechnungstellung.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

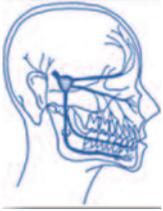
Kontoinhaber: _____ Kreditinstitut: _____

BIC: _____ IBAN: _____

Datum _____

Unterschrift / Stempel Kontoinhaber/in bzw. Bevollmächtigte/r für SEPA-Lastschriftmandat

Datenschutzhinweis: Die vom ZBV Oberbayern von Ihnen geforderten und angegebenen personenbezogenen Daten werden gemäß den derzeit geltenden gesetzlichen Datenschutzrechtsverordnungen erhoben, bearbeitet, gespeichert und gegebenenfalls gelöscht. Weitere Hinweise unter www.zbvobb.de oder durch den Datenschutzbeauftragten der Körperschaft.



nachgefragt im

Kompendium AZUBI

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Zahnersatz – welche Antwort ist richtig?

Lösung Quiz Juni 2021

Welche Aussage bezüglich der Wurzelstifte ist richtig?

- Es gibt einzeitige und dreizeitige Wurzelstifte.
- Wurzelstifte befinden sich neben der Pulpa
- Für zweizeitige Wurzelstifte benötigt man eine Abformung.
- Einzeitige Wurzelstifte werden im Labor vom Zahntechniker hergestellt.
- Ein- und zweizeitige Wurzelstifte sind konfektioniert. Deshalb ist bei beiden eine Aufbaufüllung nötig.

Welche Aussage zu Brücken ist richtig?

- Geteilte Brücken werden bei jeder Pfeilersituation empfohlen.
- Die Zähne, auf denen die Ankerkronen befestigt sind, nennt man disparallele Ankerzähne.
- Eine einspannige Brücke hat nur ein Brückenglied.
- Als Spanne wird der Weg von einem Pfeilerzahn zum nächsten Pfeilerzahn bezeichnet.
- Freidbrücken sind statisch stabiler als Endpfeilerbrücken.

Welche Aussage zur Abrechnung von Brücken ist richtig?

- Eine Spanne wird mit BEMA 93 abgerechnet.
- Eine vestibulär verblendete Ankerkrone wird mit BEMA 20b abgerechnet.
- In der GOZ verwendet man für die Spanne die Position 4070.
- Bei einer provisorische Brücke wird in der GOZ mit der Position 5120 für die Spanne und 5140 je Ankerkrone abgerechnet.
- Im Heil- und Kostenplan ist das Befundzeichen für ein Geschiebe das „O“.

Welche Aussage zu Einzelkronen ist richtig?

- Aufbaufüllungen für Einzelkronen werden mit BEMA 13c oder 13 d abgerechnet.
- Eine Aufbaufüllung wird in der GOZ analog abgerechnet, wenn sie adhäsiv befestigt wird.
- Adhäsiv befestigte metallische Vollgusskronen sind andersartig.
- Eine Einzelkrone wird in der GOZ mit der Position 2220 abgerechnet.
- Die provisorische Krone wird im BEMA mit der Position 19 abgerechnet.

Viel Spaß, die Lösung kommt in der nächsten Ausgabe!

Der Inhalt unserer Reihe „Nachgefragt“ richtet sich an unser zahnärztliches Personal und an die Auszubildenden und entspricht dem Prüfungsniveau der ZFA-Prüfung.

Aktuelle Kursangebote „Kompendium AZUBI“ unter: www.zbvoberbayern.de

Aktuelle Kursangebote 2021 des ZBV München

Prophylaxe Basiskurs

Kursnummer 2103:

23.09. – 25.09. und 30.09. – 03.10.2021

Kursnummer 2104:

18.11. – 20.11. und 25.11. – 28.11.2021

Aktualisierung zahnärztl. Personal

Kursnummer 2108:

22.09.2021

10-Stunden Röntgen-Kurs

Kursnummer 2113:

22.10.2021

Aktualisierung Zahnärzte/innen

Kursnummer 2117:

29.09.2021

Ausbildung zum Brandschutzhelfer

Kursnummer 2123: 06.10.2021

Informationen zu den jeweiligen
Kursen finden Sie online unter
www.zbvmuc.de.

Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Katja Wemhöner, Georg-Hallmaier-Straße 6, 81369 München, statt.

Tel. 089/7 24 80-304,

Fax 089/7 23 88 73

Mail: kwemhoener@zbvmuc.de

Obmanns- bereich Fürstenfeld- bruck (FFB)

Stammtischtermine Germering 2021

Dienstag 20.07.2021, 19:00 Uhr im
Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in
82110 Germering

(www.restaurant-mondo.de)

**Dr. Peter Klotz, Freier Obmann im
Obmannsbereich FFB**



Geboren aus Feuer und Wasser

Fuerteventura ist nach Teneriffa die zweitgrößte kanarische Insel



Karge Berge und Sanddünen prägen weite Teile der Insel. Foto Becker

Urlaub soll nun, nach dem Brechen der dritten Corona-Welle, auch wieder im Ausland möglich sein. Die ersten Urlauberjets sind schon unterwegs – nach Mallorca und Ibiza, nach Ägypten und Spanien. Und zu den Kanarischen Inseln. Dort gehen jetzt sicher die ersten Partys ab, ungehemmt und ohne Abstand. Hoffentlich geht das gut!

Wer das angenehme Klima der Kanaren sucht, aber nicht den Trubel, der kann Ruhe und Individualität auf Fuerteventura finden. Zwar gibt es dort einige Bettenburgen für Touristen, aber auch kleine Pensionen im Inneren der Insel. Und es gibt noch richtig einsame, idyllische Strände.

Entdeckt wurde die unbewohnte Insel im 10. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung von phönizischen Seefahrern. Doch irgendwie geriet sie, wie auch die anderen Kanaren, in Vergessenheit. Erst im 14. Jahrhundert unserer Zeitrechnung wurde die Inselgruppe quasi wiederentdeckt – als italienische Seefahrer einen neuen Weg nach Indien gesucht

haben. Danach sollen zahlreiche Schiffe an Land gegangen sein, um die Inselbewohner einzufangen und sie auf den Märkten im Mittelmeergebiet und auf der spanischen Halbinsel als Sklaven zu verkaufen.

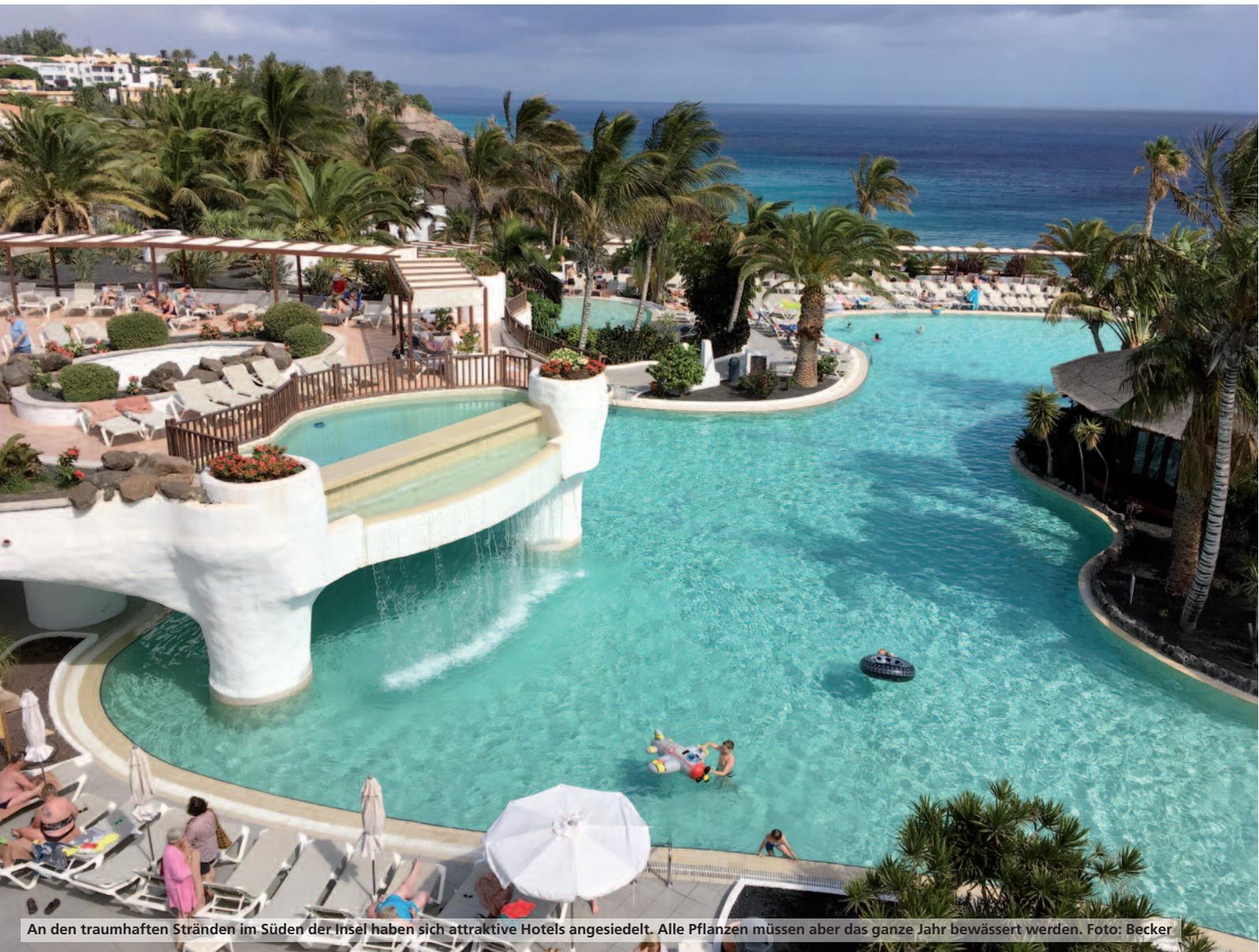
Hochsaison auf den Kanaren, etwa 100 Kilometer vom Süden Marokkos entfernt, ist eigentlich der Herbst. Im November, wenn hierzulande Nebel und Regen regieren, ist dort noch Sommer mit angenehmen Meerwasser-Temperaturen, so um die 23 Grad, und lauen Lüftchen. Das Wasser ist glasklar – soweit man das beurteilen kann – und türkisblau.

Wegen der Landschaft kommen die Wenigsten nach Fuerteventura. Wer die Insel noch nicht kennt, mag zunächst von der wüsten Natur aus Sand und schroffem Lavagestein enttäuscht sein. Die Insel ist eben vulkanischen Ursprungs, vor Millionen von Jahren aus dem Meer aufgetaucht. Die Feuerspeier haben ihre Aktivitäten vor etwa 5000 Jahren eingestellt – seitdem erodiert die Inseloberfläche durch Wind und Wetter.

Leider ist der Zustand der Insel aber auch menschengemacht. Um Brennholz zu gewinnen, wurden Bäume gefällt, große frei laufende Ziegenherden grasen jedes Hälmchen ab. Inzwischen müssen Palmen und die vor allem in den Urlauber-Resorts herrlich blühenden Büsche künstlich bewässert werden. Doch Wasser ist knapp. Auch wenn es im Winter regnet, ändert das nichts: Durch die fehlende Vegetation fließt das Wasser fast ungenutzt ins Meer.

So rechnet sich der Anbau von Obst und Gemüse kaum – nur von der Heilpflanze Aloe Vera, die in ihren dickfleischigen Blättern das Wasser speichert und extreme Trockenheit aussitzen kann. Die Pflanze wird in der Naturheilkunde sehr geschätzt. Besonders Hauterkrankungen werden mit dem kühlenden, entzündungshemmenden Saft der Blätter behandelt.

Auf den zweiten Blick verlieben sich Urlauber in diese Insel – interessanterweise mehr als in ihre eher von Touristen überlaufenen Schwestern Teneriffa, Lan-

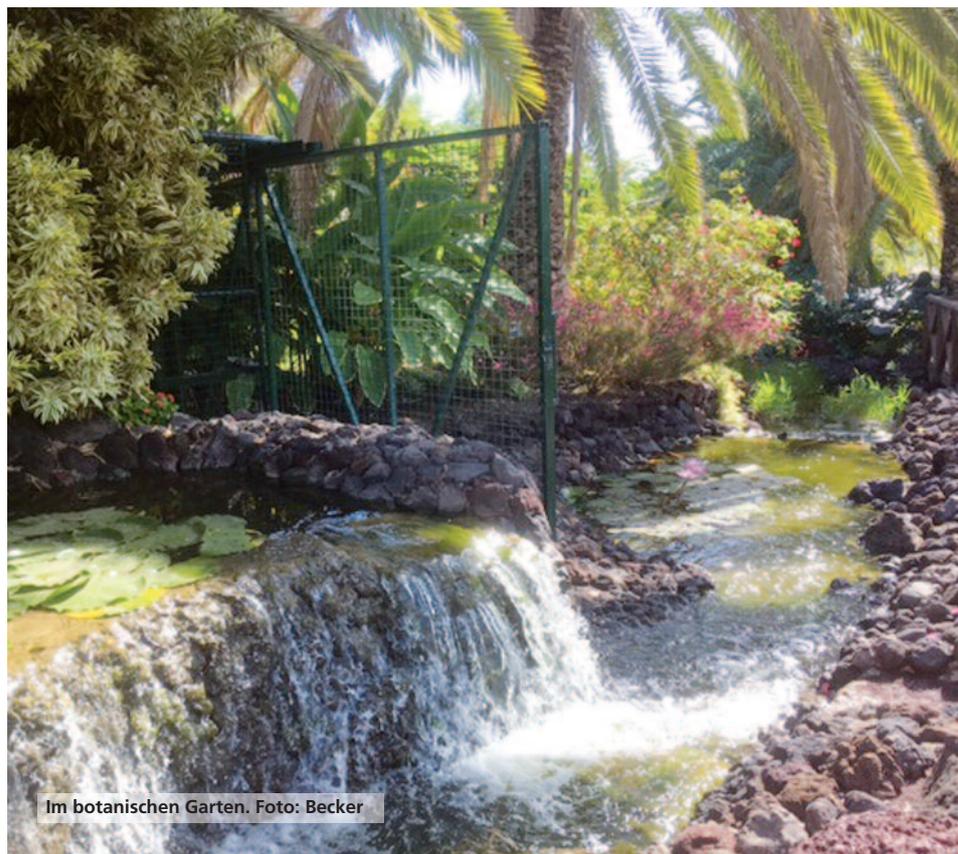


An den traumhaften Stränden im Süden der Insel haben sich attraktive Hotels angesiedelt. Alle Pflanzen müssen aber das ganze Jahr bewässert werden. Foto: Becker

zarote, La Palma und Gran Canaria. Es gibt auch hier, wie in fast jeder Wüste, mehr oder weniger große Oasen – vor allem im Süden, auf der Halbinsel Jandia, oder im Norden, in der Nähe der riesigen wandernden Sanddünen von Corralejo.

Spektakulär ist die Felsenküste im Westen der Insel. Das Meer bietet dort einige erstklassige Möglichkeiten zum Surfen. Wer im Juli und August auf der Insel Urlaub macht, kann am Playa Sotavento dabei sein, wenn sich die Windsurf-Elite im World Cup misst. Die längsten und schönsten Sandstrände finden sich ganz im Süden, an der Costa Calma.

Wer genug gebadet hat und genug über die Wellen geritten ist, sollte sich die Zeit nehmen für einen Ausflug in eine besondere Oase, die auch die Kinder lieben



Im botanischen Garten. Foto: Becker



Savanne im Oasis Park. Foto: Becker



Kakteen und Aloe Vera gedeihen gut. Foto: Becker

werden: Mehr als 3000 Tiere von 250 Arten aus aller Welt, speziell auch aus der afrikanischen Wildnis, und ein reizvoller botanischer Garten erwarten den Besucher im 800 000 Quadratmeter großen Oasis Park. Täglich werden Shows angeboten, so mit Seelöwen und Papageien. Ein Streichelzoo mit Ziegen, Kühen, Pferden, Ponys, Emus, Enten, Kaninchen und Meerschweinchen wurde eigens für kleine Tierfreunde geschaffen.

Stündlich zwischen 9.30 und 16.30 Uhr kann man auf einem der 450 Kamele durch eine nachempfundene afrikanische Savanne streifen. Die längere der wählbaren Routen führt bis zur Bergspitze des Mirador del Jardin. Von dort oben aus hat man einen sicher unvergesslichen Panoramablick über den Park bis zur traumhaften Playa de Jandia.

Eva-Maria Becker

